

**Bekanntmachung gemäß § 5 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Az.: 70.5 G 562.0022/22/8.11.2.4**

Die Firma Bolz Entsorgung GmbH, Brüninghoff 55, 45659 Recklinghausen hat am 23.11.2022 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Errichtung und Betrieb einer Behandlungsanlage für organische Abfälle auf den Grundstück Industriepark Große Heide Wulfen in 46282 Dorsten (Gemarkung Dorsten, Flur 88, Flurstücke 165, 166, 225, 230, 231 sowie Gemarkung Wulfen, Flur: 41 Flurstk 76, 78) vorgelegt.

Gegenstand dieses Antrags ist die Errichtung und Betrieb einer Behandlungsanlage für organische Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 1.000 t/d sowie einer Lagerkapazität von 3.500 t. Des Weiteren soll am Standort als Heizzentrale eine Feuerungsanlage gemäß 1. BImSchV mit < 1 MW Feuerungswärmeleistung und < 3 t/h Durchsatzkapazität (Altholz) errichtet und betrieben werden.

Die Gesamtanlage fällt unter die Ziffer 8.11.2.4 sowie 8.12.2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Gleichzeitig fällt die Errichtung und der Betrieb der Feuerungsanlage für Holzabfälle unter die Ziffer 8.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG).

Für das Vorhaben wurde somit ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feuerungsanlage fällt unter die 1. BImSchV. Bei dem eingesetzten Holz handelt es sich um Material der Punkte 6 und 7 des § 3 (1) der 1. BImSchV. Die Anlage verfügt zur Abgasreinigung über einen Zykon mit Gewebefilter um die Grenzwerte sicher einzuhalten. Die Einhaltung der Grenzwerte wird entsprechend der Anforderungen der 1. BImSchV nachgewiesen.

Anhand des vordefinierten Holzbrennstoffs wird die Feuerungsanlage festgelegt. Der Kessel wird durch den Hersteller auf max. 990 KW FWL begrenzt. Die max. Endleistung wird auf dem Kesseltypenschild ausgewiesen.

Bei der Anlage ist von einem nur geringen Einwirkungsbereich auszugehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, sind aufgrund der Einhaltung der Anforderungen der 1. BImSchV nicht zu besorgen.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde somit festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 (2) UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG  
Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Kreis Recklinghausen, 25.07.2023  
Der Landrat  
I.A.

gez. Görß